

Inhalt

Präambel.....	2
Vertrag.....	3
§ 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege	4
§ 2 Laufende Geldleistung/Entgelt	5
§ 3 Zusätzliche Betreuungszeiten	5
§ 4 Betreuungsfreie Tage und Ausfallzeiten	6
§ 5 Arztbesuche und Erkrankung des Kindes.....	6
§ 6 Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Tagespflegepersonen.....	8
§ 7 Schweigepflicht, Datenschutz, Schutz des Kindes	8
§ 8 Zusätzliche Betreuungsvereinbarungen.....	9
§ 9 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses.....	9
§ 10 Salvatorische Klausel.....	10
§ 11 Schriftform.....	10
Anlage 1	i
Anlage 2: Vollmacht	ii
Anlage 3: Änderungen zum Kindertagespflegevertrag	iii
Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO).....	iv
Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen	v

Präambel

Sie haben sich als Eltern entschlossen, Ihr Kind in Kindertagespflege betreuen zu lassen bzw. als Tagespflegeperson tätig zu sein. Dieser Vertrag ist Ihnen behilflich die juristische Seite der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären. Um Missverständnisse vorzubeugen, ist es wichtig bestimmte Fragen, auf die der Vertrag eingeht, zu besprechen und zu regeln.

Durch diesen Vertrag können nicht alle Probleme und Konflikte von vornherein ausgeschlossen werden. In erster Linie wird es darauf ankommen, dass Sie zum Wohl des Kindes zu einer intensiven Erziehungspartnerschaft bereit sind, um dem Kind den täglichen Wechsel der Bezugspersonen zu erleichtern und eine kontinuierliche stabile Betreuung zu erreichen.

Kommt es während des Verlaufs der Betreuung zu Schwierigkeiten, die Sie untereinander nicht lösen können, empfiehlt es sich, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch den Tagesmütter e.V. Reutlingen wahrzunehmen bzw. auf die Erfahrungen anderer Eltern und Tageseltern zurückzugreifen (siehe Qualifizierungsangebote des Tagesmütter e.V. Reutlingen).

Wichtige Informationen:

Der Vertrag geht davon aus, dass eine Eingewöhnungsphase bereits stattgefunden hat und nun ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen werden soll. Für den Betreuungsvertrag empfehlen wir die Schriftform.

Um Ihnen dabei behilflich zu sein, die für Ihr Betreuungsverhältnis angemessenen Regelungen zu finden, sieht der Vertrag an einigen Stellen Alternativen vor. Die im Vertrag angesprochenen Regelungen sind als Vorschläge und Empfehlungen aufzufassen.

Aus Ihren privatrechtlichen Vereinbarungen leitet sich keinerlei Ansprüche gegenüber dem Kreisjugendamt Reutlingen ab. Die Vertragsparteien wurden darauf hingewiesen, dass die Vergütung der Tagespflegeperson von der Feststellung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Festsetzung der laufenden Geldleistung durch das Kreisjugendamt Reutlingen abhängig ist. Die Vorgaben des Kreisjugendamtes sind bindend.

Zur Verwendung von Vertragsmustern:

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann.

Dies entbindet die Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Die Verwender können auch andere Formulierungen wählen. Vor der Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist.

Der Tagesmütter e.V. Reutlingen übernimmt für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung. Auch die Haftung auf leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Vertrag

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag

zwischen den Personensorgeberechtigten (Nachfolgend Eltern genannt) vertreten durch:

Gesetzlicher Vertreter 1

.....
Vorname

.....
Name

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
Tel. privat

.....
Tel. dienstlich

.....
Tel. mobil

.....
E-Mail

Gesetzlicher Vertreter 2

.....
Vorname

.....
Name

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
Tel. privat

.....
Tel. dienstlich

.....
Tel. mobil

.....
E-Mail

und den Tagespflegepersonen:

.....
Bezugstagespflegeperson

.....
Tagespflegeperson

.....
Tagespflegeperson

.....
Tagespflegeperson

Ort der Kindertagespflege:

.....
Name des TigeRs

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon TigeR

.....
E-Mail TigeR

§ 1 **Beginn und Umfang der Kindertagespflege**

- (1) Für das nachfolgend benannte Kind/die nachfolgend benannten Kinder übernimmt die Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztags die Erziehung, Bildung und Betreuung.

.....geb. am.....

.....geb. am.....

- (2) Das Tagespflegeverhältnis inkl. Eingewöhnung beginnt am:

- (3) Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden–Württemberg muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Ohne Vorlage der Bescheinigung kann das Tagespflegeverhältnis nicht beginnen.

- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen werden in der Betreuungstabelle festgelegt. Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen und dem Tagesmütter e.V. Reutlingen mitgeteilt.

Betreuungszeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Ankunft im TigeR					
Abholen durch die Eltern					
Tägliche Betreuungszeit					

- (5) Unregelmäßige Betreuungszeiten:

Die Zeiten, zu denen das Kind/die Kinder in dem TigeR betreut wird/werden, richten sich nach dem Betreuungsbedarf der Personensorgeberechtigten und werden im Einzelfall

.....Tage/Wochen im Voraus vereinbart.

Der Betreuungsumfang beträgt:

.....

.....

- (6) Für die vereinbarten Betreuungszeiten wird der Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht übertragen.

- (7) Die Eltern verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten und Verzögerungen rechtzeitig der Tagespflegeperson mitzuteilen.

- (8) Die Eltern sind darüber informiert worden, dass ihnen bei ihrer Anwesenheit die Aufsichtspflicht ihres Kindes obliegt.

§ 2 **Laufende Geldleistung/Entgelt**

- (1) Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes/der Kinder den Betrag, der sich nach den Empfehlungen zur laufenden Geldleistungen des zuständigen Jugendamtes richtet. Die Anpassung an geänderte Empfehlungen erfolgt entsprechend.

Die laufende Geldleistung im Landkreis Reutlingen beträgt seit dem 1. Januar 2019 pro Kind und Stunde 6,50 €. Gerechnet wird mit 4,3 Wochen im Monat.

Kind	Wochenbetreuungszeit	x	4,3	x	6,50 €	Summe
					€/mtl.
					€/mtl.

- (2) Option zur Zahlungsform:

- Es wurde ein Antrag nach § 23ff. in Verbindung mit § 90 SGB VIII beim Kreisjugendamt Reutlingen/zuständigen Jugendamt gestellt. Demnach erfolgt die Auszahlung der laufenden Geldleistung über die Wirtschaftliche Jugendhilfe an die Tagespflegeperson. Die Eltern entrichten ihren Kostenbeitrag an das zuständige Jugendamt.
- Es wurde kein Antrag beim zuständigen Jugendamt gestellt. Der errechnete Betrag wird von den Eltern bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Tagespflegeperson auf das genannte Konto überwiesen:

Kontoinhaber:.....

IBAN:.....

BIC:.....

- (3) In dem in Absatz (1) genannten Betrag sind die Kosten für Ernährung und Betreuung enthalten.

Die Eltern sind zuständig für:

Wechselkleidung, Windeln, Pflegemittel (z.B. Sonnencreme), Babynahrung, diätetische Nahrungsmittel.

- (4) Weitere Vereinbarungen:.....

.....

§ 3 **Zusätzliche Betreuungszeiten**

- (1) Nur nach vorheriger Absprache ist eine Überschreitung der in der Anlage 1 bzw. in §1 Abs. 5 genannten Betreuungszeiten möglich.

- (2) Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden

- auf Einzelabrechnung über den Tagesmütter e.V. bei dem Kreisjugendamt Reutlingen beantragt.
- mit 6,50 € pro Kind und Std. direkt von den Eltern beglichen

§ 4 *Betreuungsfreie Tage und Ausfallzeiten*

- (1) Betreuungszeiten, die wegen eines Feiertages ausfallen, berechtigen nicht zur Kürzung der laufenden Geldleistung.
- (2) Betreuungszeiten, die wegen Nichterscheinens des Tagespflegekinde ausfallen, berechtigen ebenfalls nicht zur Kürzung der laufenden Geldleistung. Das Gleiche gilt für die Unterschreitung der täglichen Betreuungszeiten durch die Eltern.
- (3) Bei Ausfallzeit (z.B. Erkrankung oder sonstige Verhinderung) oder betreuungsfreien Tagen der Bezugstagespflegeperson wird die Ersatzbetreuung in der Regel von einer dem Zusammenschluss der Tagespflegepersonen angehörenden Person oder einer vertrauten qualifizierten Tagespflegeperson übernommen. Diese Tagespflegeperson wird den Eltern vorgestellt. In dringenden Notfällen kann abweichend verfahren werden.
- (4) Die Tagespflegeperson hat keinen Rechtsanspruch auf bezahlten Urlaub.
- (5) An max. 30 Schließungstagen (bezogen auf die 5-Tage-Woche) inklusive an 2 (durch den Tagesmütter e.V. Reutlingen veranstalteten) pädagogischen Tagen pro Kalenderjahr findet keine Betreuung statt. Diese werden am Ende des Jahres für das Folgejahr bekannt gegeben.
- (6) Bei Finanzierung über das Kreisjugendamt Reutlingen werden die Unterbrechungen bis zu 28 Kalendertage am Stück bezahlt. Dauert die Unterbrechung länger, entfällt die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson für den gesamten Zeitraum der Unterbrechung. Die Fachberatung muss über die Unterbrechung umgehend informiert werden. Sie macht die entsprechende Meldung an das Kreisjugendamt.
- (7) Findet keine öffentliche Finanzierung statt, empfiehlt der Tagesmütter e.V. analog zu verfahren.
- (8) Weitere Vereinbarungen:

.....
.....

§ 5 *Arztbesuche und Erkrankung des Kindes*

- (1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Eltern. Die Eltern unterrichten die Tagespflegeperson über Untersuchungen, Heilbehandlungen und Impfungen, die für die Betreuung relevant sind.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern umgehend zu informieren.
- (3) Die Eltern hinterlegen bei der Tagespflegeperson:
 - eine Kopie des Impfausweises, ggfs. Allergiepass
 - eine Vollmacht für Arztbesuche im Notfall (Anlage 2),
 - und alle sonst wichtigen Informationen.
- (4) Wenn die Betreuung des Kindes/der Kinder aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (wegen Ansteckungsgefahr oder aufwendiger Pflege), obliegt diese den Eltern. Sie verpflichten sich, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.

- (5) Bei akuter Erkrankung des Tageskindes informiert die Tagespflegeperson unverzüglich die Eltern. Ist eine Weiterbetreuung, nach Ermessen der Tagespflegeperson nicht möglich, ist das Kind umgehend abzuholen.
- (6) Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die Tagespflegeperson verpflichtet, bei Verdacht oder Erkrankung an einer der dort aufgeführten Krankheiten in der Kindertagespflegestelle unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.
- (7) Tritt eine ansteckende Krankheit auf, werden alle Eltern in der Kindertagespflegestelle von den Tagespflegepersonen anonym informiert.
- (8) Die Eltern wurden mit dem Merkblatt des Tagesmütter e.V. Reutlingen „Kranke Kinder in der Kindertagespflege“ gemäß § 34 Abs. 5 IfSG belehrt.
- (9) Die Gabe von Medikamenten sollte nur von den Eltern durchgeführt werden. Die Tagespflegeperson verabreicht nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Anweisung des Arztes Medikamente. Für einen solchen Fall wird der Tagespflegeperson eine Vollmacht/Beauftragung für die Medikamentengabe erteilt. Für jede Medikamentengabe wird eine gesonderte, aktuelle Verordnung ausgesprochen und vorgelegt. Weitere Informationen siehe das Merkblatt „Medikamentengabe in der Kindertagespflege“ des Tagesmütter e.V. Reutlingen
- (10) Die Tagespflegeperson ist berechtigt die Zecken fachgerecht zu entfernen
- ja. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich die Stelle zu markieren und die Eltern zu informieren.
 - nein. In diesem Fall werden Eltern unverzüglich über den Zeckenstich informiert und sind verpflichtet die notwendigen medizinischen Maßnahmen zu veranlassen.
- (11) Die Tagespflegeperson ist berechtigt ein Wundpflaster bei Bedarf zu verwenden
- ja. Die Eltern stellen das zu verwendende Wundpflaster zur Verfügung.
 - ja. Es wird das vorhandene Pflaster verwendet.
 - nein
- (12) Weitere Vereinbarungen

.....

.....

.....

§ 6 Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Tagespflegepersonen

- (1) Die Eltern und die Tagespflegepersonen arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die Eltern sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes wesentliche Auskünfte zu erteilen, ebenso unterrichten die Tagespflegepersonen die Eltern über die wesentlichen Begebenheiten während der Betreuungszeit.
- (3) Die Eltern und die Bezugstagespflegeperson sind sich darüber einig, in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen zu besprechen.
- (4) Die Tagespflegepersonen informieren die Eltern über die Aufnahme weiterer Tagespflegekinder.
- (5) Vereinbarungen

§ 7 Schweigepflicht, Datenschutz, Schutz des Kindes

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags.
- (2) Beide Vertragspartner dürfen wichtige Informationen an die Fachberatung des Tagesmütter e.V. Reutlingen weitergeben, soweit es für Begleitung und Beratung nach § 23 SGB VIII notwendig ist. Es bedarf hier keine gesonderte Schweigepflichtentbindung.
- (3) Die Tagespflegeperson darf zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und als Grundlage für Elterngespräche sowie Gespräche mit der Fachberatung des Tagesmütter e.V. Reutlingen Beobachtungen aus dem Betreuungsalltag dokumentieren.
- (4) Die Tagespflegeperson und die Eltern verpflichten sich, das Kind im Sinne des § 1631 BGB gewaltfrei zu erziehen. Demgemäß sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.
- (5) Gemäß § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, Beobachtungen und Informationen, die den Schutz des Kindes betreffen, der Fachberatung des Tagesmütter e.V. Reutlingen mitzuteilen.
- (6) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrags unverzüglich gelöscht, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen, z.B. die Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Finanzamt (10 Jahre). Bei Einschaltung Dritter zur Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten muss die Tagespflegeperson dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen. Eine gesonderte Einverständniserklärung befindet sich im Anhang.
- (7) Sollten in der Kindertagespflegestelle elektronische Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten verwendet werden (z. B: Handy, Tablett, Fotokamera) oder solche, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, müssen die Eltern darüber informiert werden und dem jeweils schriftlich zustimmen.

§ 8 Zusätzliche Betreuungsvereinbarungen

(1) Übergabe des Kindes/der Kinder:

Das Kind/Die Kinder wird/werden zu den vereinbarten Zeiten von den Eltern an den Ort der Betreuung gebracht und dort wieder abgeholt.

Folgende Personen sind nach Absprache mit den Eltern zum Abholen des Kindes/der Kinder berechtigt:

Vorname/Name	Anschrift	Telefonnummer
.....
.....
.....
.....

Sollte die Tagespflegeperson die abholberechtigte Person nicht kennen, hat diese sich mittels eines Lichtbildausweises als berechtigt auszuweisen.

(2) Die Eltern sind darüber informiert und stimmen zu, dass die Tagespflegeperson in Rahmen der Aufsichtspflicht für das Kind/die Kinder die folgenden Unternehmungen unter Einhaltung entsprechender Unfallpräventions- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen darf:

- das Kind in eigenem PKW mitnehmen
 - Der Kindersitz wird von den Eltern zur Verfügung gestellt.
- das Kind selbst Fahrzeuge, z. B. Laufrad, Bobby Car, fahren lassen
- mit dem Kind Ausflüge zu anderen Orten außerhalb der Kindertagespflegestelle durchführen (z.B. Spielplatz, Wald, Museum, Bauernhof, Kinderfest etc.)
-
-

(3) Verpflegung:

Alle Mahlzeiten werden von den Tagespflegepersonen frisch zubereitet. Es wird Wert auf gesunde Ernährung gelegt. Es kann z.B. wegen Allergien oder Unverträglichkeiten Abweichendes vereinbart werden.

.....
.....

§ 9 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

(1) Über eine beabsichtigte Beendigung ist der Tagesmütter e.V. Reutlingen zu informieren.

(2) Die Beendigung bedarf der Schriftform.

(3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden.

- (4) Der Vertrag endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.
- (6) Bei Förderung über das Kreisjugendamt Reutlingen/ das zuständige Jugendamt ist der Tagesmütter e.V. Reutlingen verpflichtet die Beendigung unverzüglich schriftlich zu melden.
- (7) Ein Anspruch auf Förderung durch das Kreisjugendamt Reutlingen endet mit dem letzten Tag der Betreuung.
- (8) Kann die vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, hat die Tagespflegeperson gegenüber den Eltern einen Anspruch auf Schadensersatz. Der Betrag darf nicht höher sein als die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für diesen Zeitraum. Die Eltern haben die Möglichkeit nachzuweisen, dass geringerer Schaden entstanden ist, z. B. wenn der Platz anderweitig besetzt wurde.
- (9) Der Vertrag kann außerordentlich ohne Einhaltung von Fristen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Kindertagespflegeverhältnisses unzumutbar machen.
- (10) Das Kindertagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch das Erlöschen, durch die rechtswirksame Rücknahme oder durch den Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Die Tagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, falls die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.
- (11) Die verbleibende Zeit soll zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung gestaltet werden.**

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

§ 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. (Anlage 3)

.....
 Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten:

.....

Unterschrift der Tagespflegepersonen

.....

.....

Anlage 1

zum Vertrag vom / zur Änderung vom

Betreuungszeiten für das Kind, gültig ab

Uhrzeiten	montags	dienstags	mittwochs	donnerstags	freitags
Ankunft im TigeR					
Abholen durch die Eltern					
Tägliche Betreuungszeit					

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus dem Umfang der Kindertagespflege und beträgt:

.....
 Wochenbetreuungszeit x 4,3 Wochen im Monat x 6,50 € pro Stunde = Summe in Euro mtl.

Datum:

Unterschriften:
 Personensorgeberechtigte/n

.....
 Tagespflegeperson

.....
 Tagespflegeperson

Anlage 2: Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

1.....
(Personensorgeberechtigte)

2.....
(Personensorgeberechtigte)

wohnhaft in

als Personensorgeberechtigte des Kindes / der Kinder

..... geb. am

..... geb. am

die Tagespflegepersonen

Herrn/Frau

wohnhaft in

Herrn/Frau

wohnhaft in

Herrn/Frau

wohnhaft in

Herrn/Frau

wohnhaft in

in Eilfällen eine ärztliche Behandlung bzw. sämtliche im wohlverstandenen Interesse des Kindes / der Kinder erforderlichen Handlungen zu veranlassen oder vorzunehmen.

Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten zu 1

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten zu 2

Anschrift des Arztes:

Anschrift des Zahnarztes:

Krankenkasse:

Anlage 3: Änderungen zum Kindertagespflegevertrag

vom

zwischen

.....

und

.....

(1) Beginn und Umfang der Kindertagespflege haben sich gemäß Anlage 1 geändert.

Die Höhe der laufenden Geldleistungen ergibt sich gemäß in Anlage 1 aus dem geänderten Umfang der Betreuung.

Weitere Änderungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigte/n:

.....

Unterschrift der Tagespflegepersonen

.....

.....

Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Ich bin über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 der DS-GVO informiert worden. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, meine persönlichen Daten und die meines Kindes entsprechend zu schützen.

Hiermit willige ich in die Erfassung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und die meines Kindes und deren Nutzung zum Zwecke der Erfüllung des Betreuungsvertrages ein. Ich bin darüber informiert, dass die Einwilligung gegenüber dem Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.

Die Einwilligung gilt auch für erforderliche Weitergaben sogenannter „Rahmendaten“ an den Tagesmütter e. V. Reutlingen sowie örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit hierzu eine gesetzliche Grundlage gegeben ist.

Stehen der Weitergabe schutzwürdige Interessen meiner personenbezogenen Daten oder der meines Kindes entgegen, hat die Weitergabe zu unterbleiben.

Ich wurde über die Verwendung von elektronischen Geräten in der Kindertagespflege, die personenbezogene Daten erfassen können, informiert und bin damit einverstanden.

Ja, folgende Geräte

.....
.....
.....

Nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte/n

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte/n

Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Ich bin damit einverstanden, dass die Tagespflegeperson Foto-, Film- und Tonaufnahmen von meinem Kind erstellt, elektronisch speichert und für interne Zwecke, z. B. für die Bildungsdokumentation verwendet.

Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass die Foto-, Film- und Tonaufnahmen auch

- anderen Kindern und Eltern gezeigt werden
- innerhalb der Kindertagespflege ausgestellt werden
- nach Rücksprache veröffentlicht werden
- in Printmedien (z.B. Zeitschrift, Presse) verwendet werden
- im Internet veröffentlicht werden, z.B. Messenger wie WhatsApp

Die Verwendung bzw. Veröffentlichung wird durch die Tagespflegeperson dokumentiert.

Diese Erlaubnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen nicht weiterverwendet und aus dem Internet entfernt, soweit dies dem*der Veranlasser*in möglich ist. Bitte beachten: Bereits über das Internet weiter verbreitete Aufnahmen lassen sich schwer wieder entfernen.

- Ich möchte grundsätzlich nicht, dass von meinem Kind Foto-, Film- oder Tonaufnahmen erstellt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte/n

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte/n